

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes  
der Stadt Hennef (Sieg)  
vom 1. Oktober 2018**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Umfang und Aufgabenbereich**

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) ist Träger einer Rettungswache im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sie führt den Rettungsdienst gemäß RettG NRW in den durch den geltenden Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises zugewiesenen Einsatzbereichen durch.
- (3) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport im Sinne des § 2 RettG NRW sicherzustellen.
- (4) Leichentransporte dürfen mit Krankenkraftwagen nicht durchgeführt werden.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (z.B. Erstversorgung, Behandlung und Versorgung durch den Notarzt, Patientenversorgung durch die Besatzung eines Rettungstransportwagens am Notfallort, Transport mit einem Rettungs- oder Krankentransportwagen) einschließlich deren Bereitstellung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (§ 4) erhoben.
- (2) In den Fällen, in denen die Stadt aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 zur Hilfeleistung verpflichtet ist, werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt in der Regel nach Zuteilungsentscheidung durch die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.
- (2) Für jede Beförderung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Fahrt mit einem Rettungstransportwagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) unverzüglich vorzulegen.
- (3) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig (Verkehrsunfälle, akute Lebensgefahr und dergleichen).
- (4) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekanntzugeben. Stellt sich nach dem Transport heraus, dass die beförderte Person an einer ansteckenden Krankheit erkrankt war, so ist dies sofort der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises mitzuteilen.

### **§ 4 Gebührentarif**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel werden für eine Person folgende Pauschalgebühren erhoben:

a)	Rettungstransportwagen (RTW) inkl. 30 Transportkilometer:	666,17 €
	zzgl. ab dem 30. gefahrenen Transportkilometer für jeden weiteren gefahrenen Kilometer:	3,24 €
b)	Krankentransportwagen (KTW):	116,95 €
	zzgl. für jeden Transportkilometer	2,80 €
- (2) Die in Absatz 1 genannten Transportkilometer berechnen sich nach der einfachen Entfernung zwischen dem Notfall- und dem Zielort (z. B. Krankenhaus oder Arztpraxis). Notfallort ist in diesem Sinne jeder Ort, an dem der Patient tatsächlich in das Einsatzfahrzeug aufgenommen wurde
- (3) Bei einer böswilligen Alarmierung werden Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) in Höhe von 50 % sowie die Leitstellengebühr für die Notfallrettung gemäß der jeweils geltenden Satzung des Rhein-Sieg-Kreises erhoben.
- (4) Werden weitere Personen mit demselben Rettungsmittel befördert, so erhöhen sich die unter Absatz 1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Gebühren um je 50 % je weitere Person. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschriftstellern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

- (5) Für den Transport von Blutkonserven, Blut, Medikamenten oder Transplantaten gelten die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe b) entsprechend.
- (6) Die Stadt Hennef (Sieg) erhebt zusätzlich bei jedem Einsatz auf Grundlage der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der jeweils geltenden Fassung und im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises eine Leitstellengebühr, die an den Rhein-Sieg-Kreis abgeführt wird.
- (7) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist sowohl Benutzer als auch Besteller der Einrichtungen des Rettungsdienstes.
- (2) Benutzer des Rettungsdienstes ist, wer mit einem Einsatzfahrzeug transportiert wird oder unter Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Personal des Rettungsdienstes behandelt oder versorgt wird.
- (3) Besteller ist, wer Einrichtungen des Rettungsdienstes über die Feuer- und Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises anfordert. Der Besteller wird nur in Fällen der böswilligen Alarmierung des Rettungsdienstes als Gebührensschuldner in Anspruch genommen.
- (4) Für Minderjährige, nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter für die Erfüllung der Gebührenzahlpflicht; in Fällen der Zahlungsunfähigkeit des Gebührensschuldners, diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Gebührenanspruch und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung erfolgte. Diese beginnt mit dem Verlassen des Fahrzeuges / des Personals der Rettungswache bzw. des Bereitschaftsortes. Die Gebühr wird mit Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) kann alternativ zu den unter § 5 aufgeführten Gebührenschuldnern auch direkt mit der Krankenkasse abgerechnet werden, wenn vor Ausführung der Fahrt eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit des Transportes beigebracht wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Hennef (Sieg) vom 19. März 2018 außer Kraft.